Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 247

Petitionsausschuß und Plenum

Zur Delegation von Plenarzuständigkeiten

Mit Gesetzestexten und Materialien zum Petitionsverfahren

Von

Rainer Pietzner



Duncker & Humblot · Berlin

RAINER PIETZNER

Petitionsausschuß und Plenum

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 247

Petitionsausschuß und Plenum

Zur Delegation von Plenarzuständigkeiten

Mit Gesetzestexten und Materialien zum Petitionsverfahren

Von

Dr. Rainer Pietzner



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Gedruckt mit Unterstützung des Deutschen Bundestages

Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61
Printed in Germany



Vorwort

Funktionsfähigkeit und politische Führungsrolle des Parlaments werden zunehmend in Frage gestellt durch die Arbeitsüberlastung des Plenums. Auf diesem Hintergrund gewinnt die Frage nach Zulässigkeit und Grenzen einer Entlastung des Plenums im Rahmen der Verfassungsreform an Bedeutung. Die vorliegende Arbeit will hierzu einen Beitrag leisten, indem sie am Beispiel des Petitionsverfahrens untersucht, welche Entlastungsmöglichkeiten durch Delegation von Zuständigkeiten an parlamentarische Unterorgane nach geltendem Verfassungsrecht bestehen.

Die Arbeit hat im Sommersemester 1973 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation vorgelegen. Sie ist zum Druck überarbeitet und in Rechtsprechung und Schrifttum im wesentlichen auf den Stand vom Dezember 1973 gebracht worden.

Herrn Professor Dr. Karl August Bettermann danke ich sehr für die Betreuung meiner Arbeit, für Anregungen und Resonanz. Zu besonderem Dank fühle ich mich Herrn Staatssekretär Professor Dr. Roman Herzog verpflichtet, der mich als seinen Assistenten immer großherzig gefördert hat. Dank schulde ich auch Herrn Professor Dr. Peter Selmer, dem Zweitreferenten dieser Arbeit.

Für die hilfreiche Unterstützung bei der Auffindung und Sichtung der Parlamentsmaterialien möchte ich den Damen und Herren der Verwaltungen des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente danken.

Herrn Ministerialrat a. D. Dr. J. Broermann danke ich für sein freundliches Entgegenkommen bei der Aufnahme der Arbeit in sein Verlagsprogramm.

Speyer, im Februar 1974

Rainer Pietzner

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
Erster Teil	
Bestandsaufnahme	17
§ 1 Die bisherige Praxis der Parlamente	17
I. Das pauschale Plenarverfahren	17
1. Deutscher Bundestag	17
2. Landtage mit ähnlichem Verfahren	19
II. Das Ausschußverfahren mit residualen Plenarzuständigkeiten	20
1. Bayern	21
2. Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein	22
III. Die Delegation der Petitionsvorprüfung	23
§ 2 Verfassungspolitische Folgerungen für die Organisation des parlametarischen Verfahrens	
I. Die Zweckmäßigkeit des pauschalen Plenarverfahrens	24
II. Die vermittelnde Lösung des fiktiven Plenarverfahrens in Immonitätsangelegenheiten	
1. Der Ablauf des Immunitätsverfahrens	25
2. Die Zweckmäßigkeit des fiktiven Verfahrens	27
III. Ergebnis: Das Ausschußverfahren als zweckmäßigste Organistionsform	
§ 3 Die Einstellung der Parlamente zur Delegation der Petitionsbehand lung	
I. Die Einführung des Ausschußverfahrens im Rahmen der Pet tionsreform	
1. Berlin	29
2. Rheinland-Pfalz	30
3 Saarland	31

Inhaltsverzeichnis

		II.	Die verfassungskräftige Bestätigung der bisherigen Ausschuß- oraxis in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein 3	2
		III.	Die Reformvorstellungen im Deutschen Bundestag 3	2
		IV.	Die Ablehnung des Ausschußverfahrens bei der Reform des Peti- ionswesens	3
			. Bremen 3	3
			Baden-Württemberg 3	5
§	4		ungsstand zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Delegation en Petitionsausschuβ	6
			Zweiter Teil	
			Vorklärungen 3	9
§	5		parlamentarischen Zuständigkeiten im Rahmen der Petitions- ndlung	9
		I.	Die prozeduralen Pflichten des Parlaments als Grundrechtsadres- aten	9
		II.	Die Kontrollbefugnisse des Parlaments gegenüber der Exekutive m Rahmen der Petitionsbehandlung4	0
			. Die Systematik der parlamentarischen Kontrollmittel 4	0:
				1
			-,	2
			o) 12011/20110 una Staatstottang	2
				4
			-,	4
			,	6
			bb) Übrige Untersuchungsrechte 4	9
			3. Einordnung und Inhalt des Petitionsüberweisungsrechts 5	1
§	6	Die	logmatische Einordnung der Zuständigkeitsübertragung 5	2
		I.	Delegation und Mandat im öffentlichen Recht 5	3
		II.	Die Übertragung der Petitionsbehandlung an einen Ausschuß als Delegation 5	4
			. Der Unterschied zwischen Delegation und verfassungsrecht- lichem Zuständigkeitsverteilungsauftrag 5	4
			2. Die Beurteilung der verschiedenen Übertragungsvarianten 5	6
		III.	Zwischenergebnis 5	8

Dritter Teil

				Zulässigkeit und Grenzen der Delegation von Plenarzuständigkeiten	59
§	7			lle Anforderungen an die verfassungsrechtliche Ermächtigung legation	6 0
§	8	Die rich	U1 tlir	nzulänglichkeit axiomatischer Rechtsmaximen als Auslegungs- nien	62
		I.	Öf	fentliche Rechte als nicht übertragbare Pflichten	62
		II.	De	legata potestas delegari non potest	62
§	9	Die	Ве	handlung der Delegationsproblematik im Schrifttum	64
		I.	Di	e Zulässigkeit der Delegation vorbereitender Aufgaben	64
		II.	Ve	rbot der Delegation von Beschlußzuständigkeiten	66
			1.	Das Argument aus Art. 42 I Satz 1 GG	66
			2.	Das Argument aus Art. 42 II GG	69
			3.	Die Argumentation aus dem liberal-repräsentativen Vorverständnis der Verfassung	69
			4.	Das Argument aus Art. 93 I Nr. 1 GG	75
§	10			ene Lösung: Der demokratisch-repräsentative Plenarvorbehalt undgesetzes	76
		I.	Ar	t. 45 II GG als Anhaltspunkt eines Plenarvorbehalts	76
			1.	Geschichtlicher Hintergrund des Art 45 GG	76
			2.	Sinngehalt des Art. 45 II GG	78
		II.		nkrete Delegationsverbote im Grundgesetz als Konkretisierun- n eines allgemeinen Plenarvorbehalts	79
			1.	Verbot der Delegation von Gesetzgebungszuständigkeiten	79
			2.	Verbot der Delegation von Notstandszuständigkeiten	81
		III.	Di	e Grundgedanken der konkreten Delegationsverbote	82
			1.	Grundgedanken des Parlamentsvorbehalts	83
				a) Das politische Gewicht der unübertragbaren Zuständig- keiten	83
				b) Das parlamentarische Monopol an personeller demokrati- scher Legitimation als Grundlage des Parlamentsvorbe- halts	84
			2	Übertragharkeit der Grundgedanken auf den Plenarvorbehalt	25

Inhaltsverzeichnis

11	7. Die Konkretisierung des Plenarvorbehalts	87
	1. Verbot der Delegation staatsleitender Befugnisse des Parlaments	87
	2. Verbot der Delegation von Wahlbefugnissen	89
	3. Verbot der Delegation von Wahlprüfungsbefugnissen	90
7	7. Art. 45 II GG als Bestätigung des allgemeinen Plenarvorbehalts	92
V	I. Zwischenergebnis	93
VI	I. Plenarvorbehalt und Entlastungsinteresse als Delegationsgrund	94
§ 11 P	lenarvorbehalt und Petitionsbehandlung	95
	I. Plenarvorbehalt und parlamentarische Kontrolle	95
I	I. Plenarvorbehalt und Grundrechtsschutz	96
§ 12 D lu	ie formalen Anforderungen an die Delegation der Petitionsbehand- ng	98
	Anhang	
	Gesetzestexte und Materialien zum Petitionsverfahren	101
I.	Deutscher Bundestag	103
I.	Deutscher Bundestag	
I.	1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art.	103
I.	 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 45 c) vom 17.5.1973	103 103
	 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 45 c) vom 17. 5. 1973 Entwurf eines Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Art. 45 c des Grundgesetzes) vom 17. 5. 1973 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 22. 5. 1970 	103 103 104
	 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 45 c) vom 17. 5. 1973 Entwurf eines Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Art. 45 c des Grundgesetzes) vom 17. 5. 1973 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 22. 5. 1970 	103 103 104 106
II.	 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 45 c) vom 17. 5. 1973 Entwurf eines Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Art. 45 c des Grundgesetzes) vom 17. 5. 1973 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 22. 5. 1970 Baden-Württemberg Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der 	103 103 104 106 106
II.	 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 45 c) vom 17.5.1973 Entwurf eines Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Art. 45 c des Grundgesetzes) vom 17.5.1973 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 22.5.1970 Baden-Württemberg Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.4.1972 Bayern 	103 104 106 106 108
II.	 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 45 c) vom 17. 5. 1973 Entwurf eines Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Art. 45 c des Grundgesetzes) vom 17. 5. 1973 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 22. 5. 1970 Baden-Württemberg Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. 4. 1972 Bayern Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 19. 6. 1968 	103 104 106 106 108 108 115
II.	 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 45 c) vom 17. 5. 1973 Entwurf eines Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Art. 45 c des Grundgesetzes) vom 17. 5. 1973 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 22. 5. 1970 Baden-Württemberg Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. 4. 1972 Bayern Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 19. 6. 1968 Berlin Zwölftes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 	103 104 106 106 108 115 115
II. III. IV.	 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 45 c) vom 17. 5. 1973 Entwurf eines Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Art. 45 c des Grundgesetzes) vom 17. 5. 1973 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 22. 5. 1970 Baden-Württemberg Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. 4. 1972 Bayern Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 19. 6. 1968 Berlin Zwölftes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 25. 11. 1969 Gesetz über die Behandlung von Petitionen an das Abgeord- 	103 104 106 106 108 115 115

		Inhaltsverzeichnis	13
VI.	Hamburg		123
		ur Änderung der Verfassung der Freien und urg vom 18. 2. 1971	123
		der Hamburgischen Bürgerschaft vom 13.3.	123
VII.		s Hessischen Landtags vom 31.1.1973	
VIII.		r den Niedersächsischen Landtag vom 16. 3. 1972	
IX.	Nordrhein-Westfalen		130
	1. Gesetz zur Ergän Westfalen vom 11	zung der Verfassung für das Land Nordrhein- 3. 1969	130
		des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 15.7.	131
X.	Rheinland-Pfalz		133
	1. Zwanzigstes Land vom 24. 2. 1971	desgesetz zur Änderung der Landesverfassung	133
	2. Geschäftsordnung vom 12.7.1971	des Landtags Rheinland-Pfalz in der Fassung	134
	3. Geschäftsordnung	der Kommission "Strafvollzug" vom 30. 9. 1971	136
XI.	Saarland		138
	1. Gesetz Nr. 970 übe	er den Landtag des Saarlandes vom 20. 6. 1973	138
	2. Geschäftsordnung	des Saarländischen Landtages vom 20.6.1973	138
XII.	Schleswig-Holstein		141
		ung der Landessatzung für Schleswig-Holstein	141
	Geschäftsordnung Fassung vom 28.	des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der 4.1971	142
		Literaturverzeichnis	143
		Sachwortregister	153

Abkürzungen

Abg. Abgeordneter

AbgH. Abgeordnetenhaus

Bgsch. Bürgerschaft

BS Rh.-Pf. Sammlung des bereinigten Landesrechts von Rheinland-Pfalz

 \mathbf{BT} Bundestag

Drucksache (die römische Zahl bezeichnet die Wahlperiode, die arabische die Nummer der Drucksache) Drs. (VI/603)

EvStL Evangelisches Staatslexikon

GeschO Geschäftsordnung

LT Landtag

PVS Politische Vierteljahresschrift StB Stenographische Berichte

WP Wahlperiode

Zeitschrift für Politik ZſP

Einleitung

Fast 7 000 Petitionen gehen im Jahresdurchschnitt beim Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages ein.

		Gesamtzahlen für die einzelnen Wahlperioden		
Jahres	szahlen	Wahlperiode	Einzelpetitionen	Massenpetitionen
1966	5 974	I.	27 200	_
1967	4 732	II.	33 000	_
1968	5 949	III.	29 559	303 798
1969	6 734	IV.	29 993	553 956
1970	6 803	V.	23 232	10 274
1971	8 176	VI.	22 882	44 265

Dies macht für 1971 einen Tagesdurchschnitt von fast 33 (1968: 24) Petitionen aus¹. Die Landesparlamente können mit nicht minder eindrucksvollen Zahlen aufwarten. Für das Jahr 1967 verzeichneten die Landtage in

BadWürtt	1072	Niedersachsen	946
Bayern	1517	NordrhWestf	2053
Berlin	488	RhPf.	330
Bremen	28	Saarld	119
Hamburg	598	SchlHolst.	212
Hessen	379		

Eingaben².

Bereits 1908 hat Rosegger in seiner rechtsvergleichenden Darstellung "Petitionen, Bitten und Beschwerden"³ darauf hingewiesen, daß das "moderne Parlament" einfach nicht in der Lage sei, "an den alten,

¹ Vgl. im einzelnen die Sammelübersichten in BT-Drs. VI/808, S. 7 ff.; VI/3760, S. 14 ff.; VII/1084, S. 18 ff.

² Vgl. Bericht und Empfehlungen zum Problem Ombudsman, hrsg. von der Konferenz der Präsidenten der Deutschen Länderparlamente, 1968, S. 74.

³ S. 46 f. Zitiert nach BayVerfGH n.F. 10 II, 20 (26).

16 Einleitung

schwerfälligen und zeitraubenden Formen festzuhalten, die eine jede Phase in der Petitionsbearbeitung mit Diskussionen und Beschlußfassungen verbrämten, wie es im älteren englischen Parlament der Fall war"⁴. Heute sind die Parlamente mehr denn je durch ihre Gesetzgebungsaufgaben im modernen Verwaltungsstaat und in einer Umwelt, die von einem ständig akzelerierenden Prozeß der Verwissenschaftlichung und Technisierung geprägt ist, überlastet⁵. Sie könnten die tägliche Flut von Bürgereingaben arbeitsmäßig gar nicht bewältigen, hätte sich nicht längst in der Verfassungswirklichkeit ein Verfahrensmodus entwickelt, der dem massiven Entlastungsinteresse der Plenarorgane im Petitionsbereich Rechnung trägt.

⁴ Die alten deutschen Parlamente verfuhren nicht wesentlich anders. Vgl. z. B. § 34 Edikt über die Bayerische Ständeversammlung vom 26. 5. 1818, wonach der Ausschuß nach der von ihm durchgeführten Vorprüfung Petitionen, die er für begründet hielt, "den Kammern mittels umständlichen Vortrags vorzulegen" hatte (zitiert nach Karg, S. 26). Im englischen Parlament ist im übrigen heute die Petitionserörterung im Plenum weitgehendst durch das Institut der Fragestunde abgelöst; vgl. dazu Loewenstein, Staatsrecht und Staatspraxis von Großbritannien, Bd. I, S. 229.

⁵ Vgl. statt vieler *Leibholz*, Strukturprobleme, S. 304 ff.; *Herzog/Pietzner*, Gutachten, S. 65, 144 ff.; *Hans Schneider*, Festschrift für Gebhard Müller, S. 421 f., 423 ff.; *von Lucius*, AöR 97 (1972), 568 f.

Erster Teil

Bestandsaufnahme

§ 1 Die bisherige Praxis der Parlamente

I. Das pauschale Plenarverfahren

1. Deutscher Bundestag

Die Petitionsbehandlung im Bundestag¹ gliedert sich in sieben Verfahrensabschnitte:

- Registrierung durch die Zentralstelle für Petitionen (§ 112 I Satz 1 GeschO BT),
- 2. Eingangsbestätigung an den Petenten,
- 3. Vorprüfung nach Form und Inhalt sowie hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundestages,
- 4. Überweisung an den Petitionsausschuß oder den zuständigen Fachausschuß (§ 112 I Satz 2 GeschO BT),
- 5. Überprüfung und Beratung in den Ausschüssen mit schriftlichen Berichten an das Plenum in Sammelübersichten (§ 113 I und II GeschO BT),
- 6. Beschluß des Plenums über die Erledigung (§ 113 III GeschO BT),
- Mitteilung an den Petenten über die Art der Erledigung (§ 113 IV GeschO BT).

Mit der formellen d. h. bürotechnischen Bearbeitung (Ziffern 1 - 4, 7) hat der Präsident in ständiger Übung die Zentralstelle für Petitionen und Eingaben (früher: Büro für Petitionen) als "zuständiges Büro des Bundestages" im Sinne von § 112 I Satz 1 GeschO BT beauftragt².

¹ Vgl. §§ 112, 113 GeschO BT und das Rundschreiben V/20 vom 17.1.1966 (22/5-0501) des Büros für Petitionen (jetzt: Zentralstelle für Petitionen) — abgedruckt im Text bei *Friedrich Schäfer*, S. 243 f. Vgl. im übrigen eingehender zum Petitionsverfahren *Schäfer*, S. 241; *Frost*, AöR 95 (1970), 78 f.; *Seidel*, S. 26 ff.

² Vgl. Abschnitt B IV 1 des Rundschreibens Nr. V/2 vom 17. 1. 1966.